

VOLKSBÜHNE MÜNCHEN E.V.
Schwanthalerstraße 5 - 80336 München
Tel. (089) 54 59 74 - 0
www.volksbuehne-muenchen.de

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

Die Volksbühne München e.V. ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein mit dem Sitz in München, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder kulturell zu betreuen und zu fördern und das Verständnis für Kunst und Kunstwerke zu wecken. Zu diesem Zweck wird der Verein den Besuch von kulturell anerkannten Kulturveranstaltungen zu verbilligten Preisen vermitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede über 14 Jahre alte Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den /die Geschäftsführer(in) auf Antrag, über etwaige Ablehnungen von Aufnahmeanträgen durch den/die Geschäftsführer(in) entscheidet endgültig der Vorstand.

Personen, die früher vom Verein ausgeschlossen worden sind, können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Aufnahmegebühr und Beitrag

Jedes feste Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag und eine Vorauszahlung, die anteilig auf die Kartenkäufe angerechnet wird. Die Höhe der Vorauszahlung, die Modalitäten der Kartenmindestabnahme sowie die anteilige Anrechnung der Vorauszahlung werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Neben der festen Mitgliedschaft können Kurzmitgliedschaften und Sonderabonnements angeboten werden.

§5

Leistungen des Vereins

Der Verein bietet jedem Mitglied innerhalb der Spielzeit bis zu zwölf Programme mit verschiedenen Theatern an, aus denen jedes Mitglied auf Anfrage und nach Verfügbarkeit wählen kann. Die ermäßigten Preise werden von Vorstand bzw. Geschäftsführer(in) in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Sie kann jeweils nur zum Ende der jeweiligen Theatersaison (31.07) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie muss bis spätestens 30.04. bei der Geschäftsstelle der Volksbühne München e.V. eingehen.

§7

Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsprüfer.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten nur ihre Auslagen ersetzt.

§8

Mitgliederversammlung

Die/Der Vorsitzende des Vorstandes hat alle zwei Kalenderjahre mindestens eine Mitgliederversammlung zu berufen. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens drei Kalenderwochen vor dem festgesetzten Termin mitgeteilt. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes oder deren Vertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist über die jeweilige Lage und über die Pläne des Vereins Bericht zu erstatten, sowie den Mitgliedern Gelegenheit zur Aussprache und zur Antragstellung zu geben. Die/Der Leiter(in) der Mitgliederversammlung bestellt eine(n) Protokollführer(in), die Niederschrift ist von der/dem Leiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. §8 findet entsprechende Anwendung.

§10

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins; er entscheidet insbesondere über alle Verträge sowie über alle Veranstaltungen.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und nimmt Stellung zu den Anträgen.

Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer wird von den Mitgliedern der Geschäftsstelle vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die/Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese sind verpflichtet, am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kassenverwaltung zu prüfen. Sie sind berechtigt, auch während des Geschäftsjahres unangemeldet Prüfungen vorzunehmen. Bei jeder Rechnungsprüfung müssen zwei Rechnungsprüfer tätig sein. Über das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§12

Geschäfts- und Kassenführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und die nötigen Arbeitskräfte. Der Verein strebt keinen Gewinn an, die Mittel sind ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§13

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Liquidationsvermögen als Sondervermögen der Landeshauptstadt München mit der Auflage zu, mit diesem eine rechtlich unselbständige, vom städtischen Sozialreferat (Stiftungsverwaltung) zu verwaltende „Georg-Mauerer-Stiftung“ zu errichten.

Die Mittel dieser Stiftung sind ausschließlich für bedürftige Bewohner Münchner Altenheime zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere von Theatervorstellungen zu verwenden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke durch Gewährung von Zuwendungen an den vorgenannten Personenkreis und ist selbstlos tätig. Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf ferner keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen und Vergütungen begünstigen.

Eine Verteilung von Vermögen an Mitglieder kommt nicht in Betracht.